

Nicht für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2353 064

Gesetz: EBBO § 49

Rechtssatz: Es läßt sich nicht beanstanden, daß den mit dem Schließen der Schranken betrauten Bediensteten der Bundesbahn ein gewisser Ermessensspielraum in der Richtung belassen ist, wann sie mit dieser Tätigkeit im Einzelfall zu beginnen haben.

Aktenzeichen: VI ZR 242/55
Urteil des BGH vom 6. Juli 1956

LG Siegen
OLG Hamm/Westf.

VI ZR 242/55

Verkündet am 6. Juli 1956
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Wilhelm K [REDACTED] in W [REDACTED]
S [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers;
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die D [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,
Generaldirektor Dr. F [REDACTED] und die Vorstandsmitglieder
H [REDACTED] und S [REDACTED] mit dem Sitz bei der Hauptverwal-
tung der D [REDACTED] in O [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer,
Dr. Hauß und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm in
Westfalen vom 6. Juli 1955 wird zurückgewiesen.

Dem Kläger werden die Kosten der Revision auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

.. 2 ..

Tatbestand:

Der Kläger, der ein Ferntransportunternehmen betrieb, wollte am 22. Oktober 1949 mit seinem Lastzug über den beschränkten Bahnübergang bei dem Stellwerk Gs in Geisweid bei Siegen fahren. Dabei wurde der Lastzug von einem aus Richtung Kreuztal kommenden, in Richtung Siegen fahrenden Güterzug erfaßt und erheblich beschädigt. Die Ehefrau des Klägers, die neben ihm als Beifahrerin saß, wurde getötet, der Kläger verletzt.

Der Unfall wurde dadurch verursacht, daß die Schranken des Bahnübergangs vorschriftswidrig geöffnet geblieben waren. Diese Schranken werden vom Stellwerk Gs aus bedient. Der Weichenwärter Ho[REDACTED], der dort zur Unfallzeit Dienst tat, hatte die Schranken versehentlich nicht geschlossen.

Der Kläger beantragt Ersatz des Schadens, den er durch den Unfall erlitten hat. Er hat seine Ansprüche an seine Bank abgetreten, die ihn aber zur Geltendmachung des Schadens im eigenen Namen ermächtigt hat.

Der Kläger behauptet, daß er an seinen Fahrzeugen einen Schaden von 30 734,26 DM erlitten habe. Hierauf hat die Beklagte den Höchstbetrag nach dem Sachschadenhaftpflichtgesetz (15 000 DM) gezahlt; weiter hat die Kasko-Versicherung des Klägers 10 152,94 DM bezahlt. Der Kläger, dem die Beklagte weitere 1 025,85 DM auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes gezahlt hat, verlangt für Verdienstausfall und Arztkosten 6 660.- + 93 DM, worauf die Beklag-



te 200 DM gezahlt hat. Weiter verlangt der Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 2 000 DM und macht Schäden wegen des Ausfalles seiner Ehefrau als Beifahrerin geltend.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß sie nur nach dem Sachschädenhaftpflichtgesetz und dem Reichshaftpflichtgesetz hafte. Sie bestreitet ein eigenes Verschulden und hat den Entlastungsbeweis gemäß § 831 BGB angetreten.

Das Landgericht hat durch Grund-Teil-Urteil die Ansprüche des Klägers, soweit sie nicht den Schaden durch Ausfall seiner Frau als Beifahrerin betreffen, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Ansprüche des Klägers auf Ersatz von Verdienstausschlag und Arztkosten im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes zu vier Fünfteln dem Grunde nach insoweit als gerechtfertigt erklärt, als sie nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind. Im übrigen sind die Ansprüche des Klägers abgewiesen worden.

Gegen die Klageabweisung richtet sich die Revision des Klägers. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Zur Haftung der Beklagten

Die Revision wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht die Ansprüche des Klägers nur im Rahmen der Haftpflichtgesetze (zu vier Fünfteln) für gerechtfertigt er-

klärt, jedoch eine Verschuldenshaftung der Beklagten abgelehnt hat. Die Revision ist der Ansicht, daß die Beklagte sowohl wegen mangelnder Organisation als auch mangels Entlastung nach § 831 BGB für den gesamten Schaden einstehen müsse.

1. Die Revision wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht sich nicht mit dem Begriff des "rechtzeitigen Schließens der Schranken" befaßt hat. Der Unfall ist dadurch möglich geworden, daß Ho [REDACTED], der vom Stellwerk aus den Fahrweg zu legen und die Schranken zu bedienen hatte, den Fahrweg für einen Güterzug gelegt hat und dann - möglicherweise durch andere Dienstverrichtungen abgelenkt - vergessen hat, die Schranken zu schließen. Ho [REDACTED] hatte als Zeuge bekundet, daß er meistens erst den Fahrweg frei gebe und dann die Schranken schließe wie auch sonst meist verfahren werde. Darin sieht die Revision einen Organisationsfehler. Die Beklagte ist dagegen der Ansicht, daß dem jeweiligen Schrankenwärter, der nach § 49 der Dienstvorschriften (EBBO) die Schranken rechtzeitig zu schließen habe, ein gewisses Ermessen zustehen müsse, wann er die Schranken schließe. Dies sei erforderlich, um allzu lange Behinderungen des Straßenverkehrs zu vermeiden. Das Berufungsgericht hat eine über die gesetzliche Vorschrift des § 49 EBBO hinausgehende Verpflichtung der Beklagten zur Anweisung, wann die Schranken zu schließen sind, verneint. Dem muß zugestimmt werden.

Dem Schrankenwärter - gleichgültig, ob er ausschließlich als solcher tätig ist oder auch, wie im vorliegenden Fall, ein Stellwerk bedient - kann in beschränktem

Umfang ein Ermessensspielraum belassen werden, wann er im Einzelfall die Schranken zu schließen hat. Die Art des die Übergänge benutzenden Verkehrs - von der langsam getriebenen Viehherde bis zu schnellen motorisierten Fahrzeugen - würde bei der Aufstellung von jedes Ermessen ausschließenden Dienstanweisungen über das Schließen der Schranken oft zu einer unerwünschten Behinderung des Straßenverkehrs führen. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn insoweit den Beamten und Angestellten der Bahn ein gewisser Spielraum gelassen wird, um im Rahmen der erforderlichen Sicherheitsgrenze nach eigenem Ermessen das Schließen der Schranken vorzunehmen. Allerdings werden gerade mit Rücksicht darauf, daß manche Bedienstete der Bahn notwendig gewisse Entschlüsse selbständig treffen müssen, Gefahren entstehen, die bei fehlsamem Verhalten zu Unfällen führen können. Es ist daher zu verlangen, daß diese Personen, die an besonders gefährlichen Stellen beschäftigt werden und eine gewisse Ermessensfreiheit haben, besonders sorgfältig ausgesucht und überwacht werden. Wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, hat es die Beklagte hieran jedoch nicht fehlen lassen.

Es wird nicht verkannt, daß dennoch ein fehlsames Verhalten eines Bediensteten wie hier zu einem Unfall führen kann, der durch die gesetzliche Begrenzung der Haftung der Höhe nach nicht zu einem vollen Schadensausgleich führt. Dies entspricht aber dem System des deutschen Haftpflichtrechts, das vollen Schadensersatz grundsätzlich nur bei Verschulden gewährt.

2. Die Revision wendet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß Ho[REDACTED] sorgfältig ausgewählt worden sei, weil das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang ausgeführt hat, daß er zufriedenstellend Wehrdienst als Kanonier geleistet habe. Die Revision legt hier aber das Berufungsurteil zu eng aus. Aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich, daß das Berufungsgericht nur sagen wollte, daß die gesamte Tätigkeit des Ho[REDACTED] bei der Beklagten schon längere Zeit dauerte, daß eine Unterbrechung durch den Wehrdienst vorlag und daß Ho[REDACTED] auch in dieser Zeit sich bewährt hatte. Das Berufungsurteil gibt somit auch insoweit zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

3. Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich ferner, daß auch der Gesundheitszustand des Ho[REDACTED] ausreichend überwacht worden ist. Die Beklagte brauchte Ho[REDACTED], der ständig auf Hör- und Sehfähigkeit untersucht worden ist, nicht auf Grund der kurzen Krankmeldungen auch darauf untersuchen zu lassen, ob irgend welche Gesundheitsstörungen anderer Art vorlagen, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei dargelegt hat. Die Kreislaufstörungen aus dem Jahre 1946 konnten auf die allgemeine Ernährungslage zurückgeführt werden. Die späteren Krankmeldungen gaben keinen Anlaß, den Gesundheitszustand von Ho[REDACTED] besonders zu überprüfen, zumal er sich alsbald wieder zur Arbeit meldete. Ob neuere Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft heute bei denjenigen Personen, die an solchen für den allgemeinen Verkehr besonders wichtigen Stellen tätig sind, eine zusätzliche regelmässige Untersuchung als erforderlich bezeichnen,

ist für die Entscheidung unerheblich, da nicht ersichtlich ist, daß sie 1949 zu verlangen war.

Schließlich ist bedeutsam, daß der Unfall nicht durch den angeblich bedenklichen Gesundheitszustand des Ho[REDACTED] verursacht worden ist. Er hat das Schließen der Schranken durch eine Ablenkung vergessen. Sein menschliches Versagen stand nicht im Zusammenhang mit seinem Gesundheitszustand, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob entsprechend dem ärztlichen Gutachten eine andere Wertung geboten sein könnte, wenn der Unfall am Ende der zweiten Schicht des Ho[REDACTED] eingetreten wäre, also zu einer Zeit, in der möglicherweise auch bei einem gesunden Mann mit Übermüdungserscheinungen hätte gerechnet werden müssen.

4. Wenn die Revision schließlich rügt, daß § 444 ZPO verletzt sei, weil das Berufungsgericht dem Umstand nicht Rechnung getragen habe, daß die Beklagte das Kontrollbuch, aus dem sich die Art der Überwachung des Ho[REDACTED] ergeben habe, vernichtet hat, so übersieht sie, daß das Berufungsgericht auf Grund der ihm zustehenden Beweiswürdigung die die ausreichende Überwachung des Ho[REDACTED] ergebenden Tatsachen festgestellt hat, so daß es ohne Rechtsverstoß die Vernichtung des Kontrollbuches als bedeutungslos ansehen konnte.

II.

Die Revision wendet sich gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Abwägung, wonach der Kläger ein Fünftel seines

Schadens selbst zu tragen habe. Sie meint, dies könne schon deshalb nicht erfolgen, weil die Ansprüche des Klägers zum Verdienstausfall sowie die Arztkosten im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes von der Beklagten anerkannt worden seien. Es liege damit ein Anerkenntnis dem Grunde nach vor, das nur von einer Rechtsbedingung abhängig sei, so daß eine Teilabweisung gegen § 307 ZPO verstosse. Im vorliegenden Fall ist aber kein prozeßrechtliches Anerkenntnis erfolgt. Die Beklagte hat in beiden Tatsacheninstanzen in erster Linie die Aktivlegitimation des Klägers bestritten. Im übrigen hat sie nur erklärt, sie sei bereit, ihre Haftung im Rahmen des Haftpflichtgesetzes anzuerkennen. Zudem wäre auch ein Grundurteil, das nur einen von mehreren Klagegründen behandelt, unzulässig (vgl. RG JW 1936, 46; 323 Nr 13; 655 Nr 19; OGHZ 4, 263 [271]; Stein-Jonas-Schönke § 304 I 2 bei. Anm 22).

Die Revision wendet sich auch dagegen, daß die Betriebsgefahr des Lastzuges bei der Abwägung berücksichtigt worden ist. Aus der Bestimmung des § 79 Abs 1 EBB0 lasse sich gegen den Kläger nichts herleiten; ein Verstoß des Klägers gegen den § 9 Abs 2 StVO habe das Berufungsgericht nicht festgestellt.

Bei dieser Rüge der Revision ist übersehen, daß das Berufungsgericht dem Kläger tatsächlich nicht einen Verstoß gegen § 79 Abs 1 EBB0 zur Last gelegt hat. Das Berufungsgericht hat vielmehr nur abgelehnt, festzustellen, daß der Kläger den Entlastungsbeweis gemäß § 7 Abs 2 StVG geführt habe. § 79 Abs 1 EBB0 ist erkennbar nur angeführt, um darzutun, welche Anforderungen an einen besonders vorsichtigen

Kraftfahrer gestellt werden müssen. Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Die Revision hat zusätzlich gerügt, daß das Berufungsgericht aus den Lichtbildaufnahmen zum Nachteil des Klägers den Schluß gezogen habe, das Ausfahrtsignal habe zum wenigsten von der Beifahrerin des Klägers gesehen werden können. Sie meint, dieser Umstand, der allein den Lichtbildaufnahmen entnommen ist und der zur Verneinung des Entlastungsbeweises aus § 7 Abs 2 StVG geführt hat, habe vom Berufungsgericht ohne Verletzung von § 286 ZPO nicht ohne Augenscheinseinnahme festgestellt und berücksichtigt werden dürfen. Dieser Umstand ist aber nicht in dem Sinne entscheidungserheblich, wie es die Revision annimmt. Maßgeblich ist, daß der Kläger nicht den Entlastungsbeweis gemäß § 7 Abs 2 KrfzG geführt hat und daß die Erwägungen des Berufungsgerichts insoweit keinen rechtlichen Bedenken begegnen. Das Berufungsgericht hat dem Kläger nur die Betriebsgefahr seines Fahrzeuges angelastet. Das entspricht der Rechtslage bei mangelnder Entlastung. Die von der Revision aufgeworfenen Bedenken könnten aber nur zum Zuge kommen, wenn neben der Betriebsgefahr auch ein Verschulden des Klägers berücksichtigt wäre. Das Berufungsgericht hat also bei der Abwägung im Rahmen der Haftpflichtgesetze nur solche Umstände berücksichtigt, die abgewogen werden müssen.

g

10

Die Revision war daher unter Kostenfolge aus § 97 ZPO
zurückzuweisen.

Dr. Kleinfewers

Dr. Gelhaar

Meyer

Dr. Haus

Erbel